

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Band:** 96 (1999)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eine halbierte Witwenrente

### Versicherungsrechtliche Folgen einer Gattentötung

*Wer den eigenen Gatten umbringt, hat unabhängig von der ihm auferlegten Strafe keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV. Wie ein neues Urteil des EVG zeigt, können jedoch die besonderen Umstände eines Einzelfalles eine andere Lösung gebieten.*

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat einer Frau Anspruch auf eine halbe Witwenrente der AHV zugesprochen, obwohl sie ihren Gatten eigenhändig erschossen hat. Ausschlaggebend war der Umstand, dass die Frau ihren despotischen Ehemann nach jahrelang ertragenem Martyrium in grösster Verzweiflung umgebracht hatte. Die zuständigen Strafrichter billigten der Frau denn auch zu, dass sie sich in einer Notstandssituation wähnte, und verurteilten sie lediglich zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 18 Monaten wegen Totschlags. Ein erstes strengeres Urteil war vom Bundesgericht aufgehoben worden.

Die zuständige Ausgleichskasse und das Walliser Kantonsgericht hatten sich auf Artikel 18 des AHV-Gesetzes berufen und jeden Anspruch auf eine Witwenrente verneint, weil die Versicherte den Tod ihres Mannes «bei Ausübung eines Verbrechens» selber verursacht habe. Die Betroffene gelangte ans EVG und bestand auf der Ausrichtung einer um die Hälfte gekürzten Rente. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ging in der Folge noch weiter und beantragte, der Witwe eine ungekürzte Rente zu gewähren. Dabei berief sich das Amt auf seine eigene Praxis als Aufsichtsbehörde, wonach in solchen Fällen eine Rente so-

lange suspendiert wird, als der Empfänger wegen der fraglichen Tat eine Freiheitsstrafe abzusitzen hat. Gemäss dieser Praxis hätte die lediglich zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilte Witwe ungeschmälerter Anspruch auf eine Rente, doch will das EVG den vom BSV geschaffenen Konnex zwischen Strafvollzug und Rentenanspruch nicht akzeptieren.

Laut dem Grundsatzurteil aus Luzern soll der Entzug oder die Kürzung von Versicherungsleistungen verhindern, dass die Gemeinschaft der Versicherten für Schäden aufzukommen hat, die sich vermeiden liessen. Sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, muss daher eine solche Massnahme verfügt werden. Auch der Totschlag (ein in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung begangener Tötungsakt) rechtfertigt aus Sicht des EVG einen vollständigen Entzug der Witwenrente, sofern der Täter zurechnungsfähig war und weder Notwehr noch Notstand geltend machen kann. Dies stimmt mit dem Grundsatz überein, wonach eine Versicherung nicht für ein Ereignis aufkommen muss, dass der Empfänger der Versicherungsleistungen allein verschuldet hat. Dennoch gelangten die fünf urteilenden Bundesrichter im konkret beurteilten Fall nach einer mündlichen Beratung ihres Urteils zum Schluss, dass der Frau in Würdigung aller Umstände eine halbe Witwenrente zugesprochen werden müsse.

*Markus Felber  
(Urteil H 27/98 vom 16.3.99)*